

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 29.

Dienstag, den 11. April

1854.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

(Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und das Ausstoßen schlechter Weinberge vom 26. Jan. 1852. Reg.-Bl. No. 3. 1852.)

Da in neuerer Zeit die bestehenden Vorschriften, in Betreff des Verbots der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und des Ausstoßens schlechter Weinberge, häufig in Vergessenheit gekommen sind, die im Lande befindliche bedeutende Fläche von Weinbergfeldern, welche nach Lage und Beschaffenheit zum Weinbau untauglich sind, aber sehr wünschenswerth macht, daß nicht nur keine derartigen Weinberge neu angelegt, sondern vielmehr im wohlverstandenen eigenen Interesse der Eigenthümer (die vorhandenen in der Cultur geändert und dadurch zu einem höheren und sichereren Ertrage gebracht werden, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über derartige Bauveränderungen in Folgendem bekannt zu machen:

1) Neue Weinberge oder Weinbergfelder dürfen überhaupt nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Gemeinderaths angelegt werden.

Diese Erlaubniß ist, wenn das Grundstück zum Frucht-, Wiesen oder Gartenbau taugt, zu versagen.

Etwaige Uebertreter sind auf den Grund der Landesordnung Tit. 21, S. 2. mit der Strafe von 10 fl. zu belegen und zur Entfernung der unbefugt unternommenen Nebenpflanzung anzuhalten.

2) Nach dem Generalrescript vom 23. August 1798 (Reyschers Gesetzsammlung B. 14. S. 1148) soll in jedem Orte, wo sich Weinberge befinden, durch die Ortsvorsteher mit Zuziehung einiger Feld- und Weinbauverständigen und der Bürgererschaft über die sämmtlichen auf der Orts-

markung befindlichen Weinberghalden oder auch einzelne Weinberge, welche nach genauer und gewissenhafter Prüfung aller Umstände und im Zweifelsfalle nach einem auf Kosten der Gemeinde einzunehmenden Augenschein zu einer andern Cultur für tauglicher erachtet werden, ein Verzeichniß geführt werden, welches insbesondere die Lage und Beschaffenheit des Bodens, die Culturart, wozu sich jeder District oder Weinberg am besten eignen dürfte, zu enthalten hat.

Die Gemeinderäthe der weinbautreibenden Orte werden angewiesen, die vorhandenen Verzeichnisse solcher untauglichen Weinberge nach dem dormaligen Stande der Verhältnisse einer Prüfung zu unterwerfen, oder wo keine solche Verzeichnisse sich vorfinden, sie alsbald neu anzulegen und sofort einen Beschluß darüber zu fassen, bei welchen Weinbergen das Ausstoßen ohne weitere Beschränkung, als der Beobachtung der bei Baum- und Hopfenpflanzungen im Allgemeinen nöthigen Abstände vom Gute des Nachbarn gestattet seyn soll.

Die Gemeinderäthe haben sofort durch Ermahnung und Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Besitzer solcher Weinbergfelder, den Weinbau mit einer der Lage und Beschaffenheit ihres Grundeigenthums angemessenen Bauart verwechseln.

3) Jeder Weinbergbesitzer, welcher sein Nebenfeld einer andern Cultur übergeben will, ist gehalten, hiervon dem Gemeinderathe eine Anzeige zu machen (Verfügungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Febr. 1829, Reg.-Blatt S. 125), worauf der Ortsvorsteher die Besitzer der anstoßenden Grundstücke über ihre etwaigen Einwendungen zu vernehmen hat. Entsteht hierbei zwischen dem Unternehmer und den Angrenzern ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse und kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so ist der selbe



an den Civilrichter zu verweisen.

Betrifft aber der Streit nur die Abwendung eines etwaigen schädlichen Einflusses der neu gewählten Cultur auf die benachbarten Güter, so hat der Gemeinderath hierüber ein polizeiliches Erkenntniß zu fällen, wobei davon auszugehen ist, daß

- a.) bei Ausreutung der in den Verzeichnissen enthaltenen untauglichen Weinberge auf etwaige Protestationen der Angrenzer keine Rücksicht genommen werden darf (Generalrescript vom 23. August 1798, Ziff. I. 1, Lit. C.); wogegen
- b.) bei der Cultur-Veränderung anderer Weinberge die Anlegung von Baum- und Hopfenpflanzungen ohne freie Zustimmung der Angrenzer nur in so weit zugegeben werden darf, als durch deren größeren Abstand von den Weinbergen der Nachbarn die Möglichkeit eines schädlichen Einflusses auf letztere als gänzlich beseitigt erscheint.

Die Anpflanzung von Futterkräutern, Welschkorn, Getreide u. dergl. ist auch in dieser Art von Grundstücken ohne ganz besondere Gründe nicht zu erschweren.

Die K. Oberämter werden angewiesen, nicht nur die rechtzeitige Anlegung, beziehungsweise Revision der Verzeichnisse der für untauglich erklärten Weinbergflächen, sowie die Vornahme der vorgeschriebenen weitem Einleitungen sich zu versichern, sondern auch ihre Anwesenheit in den einzelnen Gemeinden, besonders bei Rugsgerichten, dazu zu benützen, um die Gemeinderäthe in Aufmerksamkeit auf diese, für eine zahlreiche Klasse von Staatsangehörigen wichtige Angelegenheit zu erhalten.

Dem gemäß wurden von dem Gemeinderath folgende Weinberg-Halden, als zu einer andern Culturart tauglicher — erkannt.

1. Die untern Säuhalden von dem ehem. Dypentländer'schen Gut an der Körper Staig bis zu Dr. Weyffers Weinberg.
2. Die untern Spittelhalden an der Winnender Straße entlang hinaus nach dem Winnender Fußweg.
3. Vom Rappellesweg gegen die Stadt oben auf die alte Straße und unten auf den Winnender Fußweg stoßend.
4. Die Schrenbach-Weinberge unten auf die Schrenfeld-Acker und auf den Schrenbach

— oben den Rappellesweg stoßend.

5. Die Riebeisen im untern Gewand — so weit sie auf die neue Straße stoßen.

Den 3. April 1854.

Gemeinderath.

Breuningsweiler.

### Schuldensache.

Das Schuldenwesen des + Johs. Schäfer, Heinr. S. gew. Schultheißer hier, wurde am 1. April 1854. durch Nachlaßvergleich außergerichtlich erledigt.

Etwas unbekannte Gläubiger werden nun zu Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 15 Tagen

mit dem Anfügen aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist im Unterlassungsfall der Vergleich ohne Rücksicht auf sie vollzogen würde.

Dabei wird noch bemerkt, daß die Gläubiger der IV. u. V. Classe auf ihre Forderungen gänzlich verzichtet haben und die Masse an den bevorzugten Kindern III. Ehe ausgeht, welche theilweise noch Verlust erleiden.

Den 4. April 1854.

K. Amts-Notariat Winnenden

u. Gemeinderath

Breuningsweiler.

Vdt. Hausmann, Not. B.

Winnenden.

Gerichtsbezirks Waiblingen.

### Gläubiger-Ausruf.

Zum Behuf der Erledigung der Schuldsache des Christoph Friedr. Pödle, Bürgers und Bauers in Schwaikheim, werden dessen Gläubiger zu Anmeldung ihrer Forderungen

binnen 15 Tagen

aufgefordert, widrigenfalls sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 29. März 1854.

K. Gerichts-Notariat Winnenden.

Ass. Jäger,

Gemeinderath

Schwaikheim.

Vorstand Ulrich.

Forstamt Reichenberg.

(Eichenrinden Verkauf betreffend.)

Eingetretener Hindernisse halber wird der auf den 18. dies ausgeführte Eichenrinden-Verkauf statt an diesem Tag erst am 22. dies vorgenommen werden.

Reichenberg den 8. April 1854.

K. Forstamt.

v. Besserer.

Waiblingen. Stockfische,

schön gewässert, Haringe, per Stück 4 fr. empfiehlt

C. Esenweins Wittwe.



Groscheppach. Amts-Notariats-Bezirk.

### Gläubiger-Aufruf.

Forderungen bei nachdemerkten Personen sind zur Befriedigung aus ihren zur amtlichen Vertheilung kommenden Vermögens-Massen

binnen 8 Tagen

der unterzeichneten Stelle oder auch den betreffenden Waisengerichten anzuzeigen.

1) Von Groscheppach bei Martin Klopfer, gewesener Weingärtner, wegen Real-Teilung.

2) Von Buoch, wegen Vornahme von Eventualtheilungen.

bei Friederike, gewesenen Ehefrau des Webers und Gemeinderaths Johannes Holdt; bei der am 29. Janr. 1854 gestorbenen Ehefrau des Jakob Schreijak.

Den 8. April 1854.

R. Amts-Notariat  
Cunradi.

Buoch.

### Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Weingärtners Jakob Friedrich Halbgewach von da wird die vorhandene zu 1479 fl. angeschlagene Liegenschaft am

Donnerstag den 20. April l. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathszimmer zu Buoch zum dritten und letztenmal in öffentlichen Aufstreich gebracht, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 6. April 1854.

R. Amts-Notariat Groscheppach.  
Cunradi.

Stetten im Remsthal.

### Landkarten-Verkauf.

Von der aufgehobenen Lehranstalt sind noch Landkarten von allen fünf Welttheilen in der Mehrzahl vorhanden, welche für Landschulen noch brauchbar sind. Der Verkauf aus freier Hand in den billigsten Preisen gegen baare Bezahlung findet am Mittwoch den 19. d. M. von Mittags 2 Uhr an statt. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, die Herrn Schul-lehrer davon in Kenntniß setzen zu lassen.

### Eßlinger Bleiche.

Bei gegenwärtiger Bitterung wurde bereits mit Auslegen der Leinwand auf meiner Bleiche begonnen, weshalb ich mich zu zahlreichen Aufträgen mit der Versicherung empfehle, daß ich auf schöne Ausbleichung sowohl, als auf schonende Behandlung der Waare allen Fleiß verwenden werde.

Aufträge an mich besorgt J. Eberle, Eßlinger Bote.

G. Leuze, Bleicher.

Wittenfeld d. N. Waiblingen.

### Mahlmühle-Verkauf.

Die sogenannte Schnellenmühle, welche in No. 22. d. Bl. mit den dabei befindlichen Gebäulichkeiten und Gütern zum Verkauf ausgeschrieben ist, wurde um die Summe von 6050 fl. angekauft. Der erste, wenn das Resultat günstig ist, letzte Aufstreich findet am Ostermontag d. 17. d. M. Mittags 12 Uhr in der Sonne hier statt, wozu etwaige Kaufslustige eingeladen werden.

Den 8. April 1854.

Schnellenmüller Hottmann.

Waiblingen. Zu verkaufen:

100 Stück 6 bis 7 Schuh hohe immerblühende Rosenbäumchen, ebensoviel niedere, die Sorten sind Bourbon, Remontande, Thea, Noisetten, so wie auch verschiedene Noosrosen, die hohen kosten 20 bis 30 fr. die niederen von 6 bis 8 fr., chinesische Syrengen von 6 bis 12 fr., gefüllte weiße Viole das Stück 3 fr., 100 4 fl. 30 fr. veredelte Aprikosen und Pflersichbäume das Stück 15 fr. bei

Thierarzt Schwarz.

Waiblingen. Es sucht Jemand 600 fl. gegen zweifache Güter-Versicherung als Anlehen aufzunehmen; der Informativschein kann bei der Redaktion eingesehen werden.

Waiblingen. (Empfehlung.)

Mein wohl assortirtes Lager in Gesangbüchern bringe ich auf bevorstehende Confirmation freundlich in Erinnerung; auch sind wieder bei mir Pathen-Briefe zu haben.

Seeger, Buchbinder.

Waiblingen.

Stöckfische in vorzüglicher Qualität sind täglich frisch zu haben bei

G. C. Herzog.

Waiblingen.

### Fahrriß-Auktion.

Nächsten Mittwoch, den 12. April d. J. von Morgens 1/2 8 Uhr an hält die Unterzeichnete eine Fahrriß-Auktion durch alle Rubriken, wobei auch zum Verkauf kommt: Mannskleider, 1 Handwägele, 2 Backmolden, Faß- und Wandgeschirr; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Jakob Friedr. Heinrich Wittwe.

Nächsten Mittwoch den 12. April hält

### Gustav Werner.

11 Uhr in Waiblingen, 1 Uhr in Steinreinach, 4 Uhr in Weisbuch und 7 Uhr in Deschelbronn einen Vortrag.

Der Vortrag Werner's wird diesmal in Tuchmacher Hartner's Haus hier gehalten.



Waiblingen,  
(Verkauf kranker Kartoffel.)

Am nächsten Mittwoch Vorm. 10 Uhr werden ungefähr 80. Sri. trocken faule, oder durch den Transport beschädigte Kartoffeln im Aufstreich verkauft, was die Orts-Vorsteher öffentlich bekannt machen lassen wollen.

Sodann ist noch ein kleineres Quantum gesunder Kartoffeln vorräthig, welche, nachdem

die Aussaat ziemlich beendigt ist, als Lebensmittel um 1 fl. per Simri an Oberamts-Angehörige nach und nach werden abgegeben werden.

Die Liebhaber haben sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Den 11. April 1854.

Amispflege.

Waiblingen

Am Gründonnerstag predigt  
Herr Helfer Binder.

Am Charfreitag:

Morgens:  
Herr Defan von Werner,

Nachmittags:  
Herr Helfer Binder.

Abends 5 Uhr:  
Gesanggottesdienst über die 7 Worte Jesu am Kreuz.

Rezept zum Reichwerden:

Durch Arbeit, Müß' und Schwitzen,  
Nicht müßig faules Sigen;  
Durch Sparen und recht Hausen,  
Nicht Prassen, Saufen, Schmaufen;  
Durch mühsam Strapazieren,  
Nicht müßiges Spazieren;  
Durch Fasten, Beten, Wachen,  
Nicht Schlafen, Fluchen, Lachen;  
Durch Hoffen, Delden, Warten,  
Nicht Würfel-Spiel und Karten;  
Durch Hobel, Art und Hammer,  
Nicht Seufzer, Klage, Jammer;  
Durch Haße, Sens' und Pflug,  
Nicht aber Schnaps im Krug;  
Durch Pflügen, Graben, Schanzen,  
Nicht Jagen, Zybeln, Tanzen;  
Durch einfach stilles Wesen,  
Nicht Regelspiel und Chaisen;  
Durch Schaffen um die Wette,  
Nicht Lotterie-Billetes;  
Durch Klugheit, Fleiß und Muth —  
Kommt man zu Geld und Gut.

Der Reiche.

Wie ist der Reiche zu beneiden,  
Der Elend lindern kann, wie es das Herz  
begehrt!

Doch kann er nicht des Wohlthuns Freuden,  
Dann ist er wahrhaft arm, und nur be-  
klagenswerth.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 6. April 1854.

Fruchtgattungen	Höchster	Mittl.	Niedert
	Preis.	Preis.	Preis.
Dinkel* p. Schffl.	fl. fr. 10 38	fl. fr. 10 4	8 48
Dinkel,	— —	— —	— —
Haber,	8 48	7 58	7 —
Weizen,	27 12	26 40	24 —
Kernen,	25 36	24 48	— —
Gerste,	17 20	17 4	16 48
Roggen,	19 12	18 40	18 —
Erbfen p. Simri	3 12	3 —	2 48
Linfen	3 20	3 12	3 —
Einforn	— —	— —	— —
Gemischtes	— —	— —	— —
Welschlorn " "	2 50	2 42	2 40
Ackerbohnen, " "	2 30	2 20	2 16
Wicken " "	1 30	1 24	1 20

\*Der höchste Durchschnittspreis 10 fl. 13 fr.  
der niedrigste beträgt 9 fl. 47 fr.

Waiblingen.

Naturalien-Preise den 8. April 1854.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedert.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. —
Dinkel, p. Schffl.	— —	— —	— —
Dinkel,	— —	— —	— —
Haber	8 —	7 54	7 48
Weizen p. Simri.	— —	— —	— —
Kernen	— —	— —	— —
Gerste	2 6	2 4	2 —
Roggen,	— —	— —	— —
Erbfen	— —	— —	— —
Linfen	— —	— —	— —
Welschlorn	2 40	2 36	2 30
Ackerbohnen	2 30	2 20	2 18
Wicken	— —	— —	— —

8 Pfund Brod: 40 fr.  
Der Kreuzerweck muß wägen: 4 Loth;  
die Maas Kleesamen fr.